

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Juli 2017

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG)

Änderung vom 15. Mai 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 20 | 40 | 260 | 600
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. November 2016¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Sie unterstützt den Regierungsrat namentlich bei der Führung der Verwaltung und bei der Koordination der Aufgabenerfüllung durch die Departemente.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Grundsätze der Aufgabenerfüllung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Verwaltung handelt rechtmässig und richtet ihr Handeln auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele und der Leistungsaufträge aus. Sie verwendet die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*

¹ B 67-2017

² SRL Nr. 20

c. *aufgehoben*

d. *aufgehoben*

² Sie wahrt in ihrer Tätigkeit das öffentliche Interesse und trägt den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt Rechnung. Sie wägt die wesentlichen Interessen ab und berücksichtigt schutzwürdige private Interessen.

³ Sie erbringt ihre Leistungen in hoher Qualität und stellt Begründung und Nachvollziehbarkeit ihres Handelns sicher.

⁴ Sie informiert die Öffentlichkeit sachlich und rechtzeitig über ihre Ziele, ihre Tätigkeit und ihre Organisation sowie über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

⁵ Sie ermöglicht der Öffentlichkeit die Mitwirkung bei wichtigen Rechtsetzungsvorhaben und Vorhaben von allgemeiner Tragweite mittels Vernehmlassungsverfahren. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 21a (neu)

Grundsätze der Verwaltungsführung

¹ Der Regierungsrat und seine Mitglieder führen die Verwaltung, indem sie

- a. die bedeutenden Entwicklungen und Risiken beurteilen und die politischen Schwerpunkte setzen,
- b. im Rahmen der Rechtsordnung die wesentlichen Ziele und Mittel der Verwaltung festlegen und Prioritäten setzen,
- c. für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sorgen,
- d. die regelmässige Überprüfung der Leistungsaufträge und der Leistungserbringung der Verwaltung sicherstellen.

² Sie regeln Geschäftsprozesse und Organisation, passen sie veränderten Verhältnissen an und setzen geeignete Führungsinstrumente ein.

³ Sie stellen ein systematisches, insbesondere auf die festgelegten Ziele und die Risiken der Verwaltungstätigkeit ausgerichtetes Controlling sicher.

⁴ Das Weitere regeln das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010³ und das Personalgesetz vom 26. Juni 2001⁴.

§ 24a (neu)

(neu) Unterschriftsberechtigung

¹ Der Regierungsrat regelt die Unterschriftsberechtigung durch Verordnung.

² Kollektivunterschrift ist erforderlich für Ausgabenbewilligungen und für Verträge. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ SRL Nr. 600

⁴ SRL Nr. 51

³ Einzeln unterschiftsberechtigt sind die Departementsvorsteher und -vorsteherinnen sowie der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin.

§ 25 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Die unmittelbare Aufsicht ist Sache des vorgesetzten Organs.

² Der Regierungsrat übt die mittelbare Aufsicht über die gesamte Verwaltung aus. Er kann von seinen Mitgliedern jederzeit Auskünfte verlangen und Abklärungen und weitere Massnahmen veranlassen, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

³ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin verfügt im Rahmen der Rechtsordnung über umfassende Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber den Dienststellen des eigenen Departements.

§ 26 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Führung eines Departements zu und bezeichnet ein anderes Mitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 28 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele und nach den Grundsätzen der §§ 21 und 21a.

² Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für

- a. (*geändert*) die zweckmässige Organisation des Departements,
- b. (*geändert*) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungseinheiten des Departements,
- c. (*geändert*) die Vorbereitung der Regierungsgeschäfte,
- d. (*geändert*) den Vollzug der Regierungsratsbeschlüsse, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist.

³ Er oder sie informiert den Regierungsrat rechtzeitig über

- a. (*neu*) Ereignisse und Entwicklungen im Aufgabenbereich des Departements, die für den Kanton bedeutsam sein können,
- b. (*neu*) Verhandlungen über wichtige Verträge und Verhandlungen in interkantonalen Gremien im Aufgabenbereich des Departements,
- c. (*neu*) wichtige Vorgänge im Departement, insbesondere wenn sie Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung haben können.

§ 29 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Departementssekretär oder die Departementssekretärin ist Stabschef oder Stabschefin des Departements und sorgt in dieser Hinsicht vor allem für

- b. (*geändert*) die Unterstützung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin in der Führung,

- c. *(geändert)* die Durchsetzung der vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin getroffenen Anordnungen,
- d. *aufgehoben*
- e. *(geändert)* die Organisation der Informationstätigkeit des Departements.

§ 31 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Das Departementssekretariat ist die allgemeine Stabsstelle des Departements und wird vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin geführt.

§ 33 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Dienststellen sind die Strukturelemente der Departemente. Sie besorgen die Verwaltungsgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und im eigenen Namen. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen.

§ 34 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 4** *(neu)*

¹ Die Dienststellenleiter und -leiterinnen gliedern ihre Dienststellen mit Genehmigung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin in Abteilungen.

² Mit der Gliederung sind die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen festzulegen.

⁴ Die Abteilungen können weiter unterteilt werden.

§ 35 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(neu)*, **Abs. 3** *(neu)*, **Abs. 4** *(neu)*

¹ Die Dienststellenleiter und -leiterinnen führen die Dienststellen nach den Grundsätzen der §§ 21 und 21a und im Rahmen der vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin vorgegebenen Ziele.

² Sie sind gegenüber dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin für die Erfüllung der Leistungsaufträge verantwortlich, die ihren Dienststellen erteilt worden sind.

³ Sie ernennen in Absprache mit dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und die Abteilungsleiter und -leiterinnen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

⁴ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin ist rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge im Aufgabenbereich der Dienststelle zu informieren; § 28 Absatz 3 gilt sinngemäss.

§ 69 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Führung und der Kontrolle der Verwaltung sowie die Information der Öffentlichkeit und das Vernehmlassungsverfahren durch Verordnung.

§ 73*aufgehoben***§ 73a***aufgehoben***II.****1.**

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972⁵ (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

§ 183 Abs. 1

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

c^{bis}. *(neu)* die Dienststellenleiter der kantonalen Verwaltung bei Aufsichtsbeschwerden gegen unterstellte Angestellte,

2.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010⁶ (Stand 1. April 2017) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Es leitet im Rahmen seiner Aufsicht die Gerichtsverwaltung und führt die ihm unterstellten Behörden. Für die Verwaltungsbereiche, die dem Gerichtswesen zugeteilt sind, finden die Grundsätze der §§ 21 und 21a des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995⁷ sinngemäss Anwendung.

3.

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010⁸ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 260

⁷ SRL Nr. 20

⁸ SRL Nr. 600

§ 4 Abs. 2

² Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf

- a. *(geändert)* die Leistungen, einschliesslich gewerblicher Leistungen der Verwaltung und Aufträgen an Dritte,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 15. Mai 2017

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner